

Az: 25.01.30

Arnsberg, den 25. Mai 2024

## **Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV);**

**Verlängerung der Frist zum Pflichtumtausch der Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhaber der Geburtsjahre 1965 bis 1970 gem. Anlage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1 FeV anlässlich des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und der dadurch betroffenen und eingeschränkten Fahrerlaubnisbehörden des Hochsauerlandkreis, Märkischen Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest.**

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 25. Mai 2024, Az. 25.01.30

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt vor dem Hintergrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und der damit verbundenen Auswirkungen auf die betroffenen Fahrerlaubnisbehörden auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i.V.m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

### **Allgemeinverfügung:**

**Für Inhaberinnen und Inhaber (Geburtsjahre 1965 – 1970) von Fahrerlaubnisdokumenten, welche vor dem 01.01.1999 ausgestellt wurden, wird die Frist zum Umtausch des Führerscheins abweichend von Anlage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1 FeV in Verbindung mit meiner Allgemeinverfügung vom 16. Dezember 2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2023, bis zum 19.01.2025 verlängert.**

Diese Regelung gilt nur für Inhaberinnen und Inhaber, die im Hochsauerlandkreis, Märkischen Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest Ihren Wohnsitz haben.

Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 19.01.2025 außer Kraft.

### **Begründung:**

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) müssen nach § 24a Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bis zum 19. Januar 2033 in der Europäischen Union alle Führerscheine umgetauscht werden, die vor dem Jahr 2013 ausgestellt worden sind.

Der Umtausch verläuft in Deutschland schrittweise, gestaffelt nach Jahrgängen gemäß Anlage 8e FeV. Bei Papier-Führerscheinen mit Ausstellungsdatum bis zum 31. Dezember 1998 ist das Geburtsjahr des Fahrerlaubnis-Inhabers ausschlaggebend. Zeitnah, d.h. am 19. Januar 2024, lief die Frist für die Geburtsjahre 1965 bis 1970 ab.

Mit der Allgemeinverfügung vom 16.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2024, wurde die Frist bis zum 19.07.2024 verlängert.

Aufgrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT (SIT) konnte die Umtauschfrist durch eine Vielzahl von Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhabern in den betroffenen Kreisen mangels Leistungsfähigkeit der Behörden faktisch kaum eingehalten werden.

Daher wurde die Umtauschfrist durch die v.g. Allgemeinverfügung um sechs Monate zunächst bis zum 19.07.2024 verlängert.

Da das entsprechende Fachverfahren für die Bearbeitung von Führerscheingelegenheiten erst seit dem Monat Mai 2024 wieder zur Verfügung steht, ist bei den betroffenen Fahrerlaubnisbehörden ein Antragsstau entstanden. Hier konnten mehrere Tausend Anträge nicht zeitgerecht bearbeitet werden.

Es ist bereits jetzt absehbar, dass ein erheblicher Teil der zum Umtausch anstehenden Führerscheine nicht fristgerecht bis zum 19.07.2024 abschließend bearbeitet werden kann.

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Um die von dem Führerscheintausch Betroffenen vor einem unverschuldeten Ordnungsgeld (§ 75 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 FeV, lfd. Nr. 251 der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung) zu bewahren, ist eine Verlängerung der Umtauschfrist um weitere 6 Monate bis zum 19.01.2025 verhältnismäßig.

Da es sich bei dem Pflichtumtausch nur um einen formalen Akt handelt, ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit hiervon nicht zu erwarten.

#### Hinweis:

Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Arnsberg, den 25. Mai 2024  
Die Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
gez. Ursula Reuß